

# Kleingartenverein Baden bei Wien



## Gartenordnung Fassung 01/2023

# Inhalt

Vorwort .....	3
Abschnitt 1: Allgemeines.....	4
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen .....	4
Kleingartenbenützung und Bewirtschaftung .....	4
Abschnitt 2: Bepflanzung und Schädlingsbekämpfung .....	5
Bepflanzung, Kompostierung.....	5
Einfriedungen .....	6
Schädlingsbekämpfung .....	6
Abschnitt 3: Bauwerke und Bauausführung .....	7
Errichtung, Nutzung und Umbau von Gartenhütten .....	7
Bauliche Sonderbestimmungen.....	8
Bewässerungsanlagen.....	10
Einfriedungen und Wege.....	11
Abschnitt 4: Gemeinschaftsanlagen.....	11
Nutzung und Pflege.....	11
Verpflichtung zur Gemeinschaftsarbeit.....	12
Abschnitt 5: Allgemeine Ordnung und Bestimmungen .....	13
Kleintierhaltung.....	13
Allgemeine Ordnungsbestimmungen .....	13
Modalitäten zur Rückgabe einer Kleingartenparzelle .....	15
Modalitäten zur Bewerbung einer Kleingartenparzelle.....	15
Regelung von Beanstandungen und Streitschlichtung .....	16
Besondere Anordnungen der Vereinsleitung .....	17
Abschnitt 6: Sonstige Bestimmungen .....	18

## Vorwort

Die Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzungen des Kleingartenvereines Baden bei Wien (kurz KGV Baden). Sie dient zur Regelung des Vereinslebens der Mitglieder miteinander und ist verbindlich von Allen – Mitglieder, deren Familienangehörigen und Gäste – einzuhalten.

Um in der Gartenordnung immer auf dem aktuellen Stand der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Vorgaben der Grundstückseigentümer zu bleiben, ist es notwendig, diese in regelmäßigen Zeitabständen zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

In der aktuellen Fassung 2023 sind sämtliche Aktualisierungen und Ergänzungen seit dem Jahr 2007 berücksichtigt.

Kleingärten sind gärtnerisch genutzte, wohnungsferne Grundstücke und stehen im Falle des Kleingartenvereines Baden bei Wien im Grundeigentum der Stadtgemeinde Baden und des Benediktinerstiftes Melk.

Die Gärten wurden dem Verein durch entsprechende Verträge sowie durch Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden ausdrücklich und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zur Verfügung gestellt. Nutznießer sind gemäß den Bestimmungen ausschließlich Badener Bürger, die sich als Mitglieder im Verein bewerben können.

Als Parzelle (Kleingartenfläche) wird das den Mitgliedern zur Benützung überlassene Grundstück bezeichnet. Derzeit stehen rund 260 Kleingartenparzellen auf einer Fläche von rund 85.000 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Somit ist der KGV Baden einer der größten Kleingartenvereine in Niederösterreich.

Für etwaige Fragen zur Gartenordnung und ihren verbindlichen Regelungen stehen die Vorstandsmitglieder des KGV Baden in den Sprechstunden während der Gartensaison von März bis Oktober jeweils am Donnerstag von 17:00-18:00 Uhr zur Verfügung. Sonstige Informationen sind den Schaukästen des Vereines zu entnehmen.

Für den Vorstand:

Obmann Alfred Weinhengst, eh.

# **Abschnitt 1: Allgemeines**

## **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- §1 (1) Die Gartenordnung des KGV Baden ist Bestandteil der Vereinsatzung sowie des Mitgliedsvertrages und regelt das Vereinsleben innerhalb der Anlage. Sie ist von jedem Mitglied verbindlich einzuhalten.
- (2) Die Kleingartenanlage ist als Erholungsgebiet im Grünland gewidmet und wurde durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Baden bei Wien ausdrücklich für dauernde kleingärtnerische Zwecke gewidmet.
- (3) Als Parzelle wird das dem Mitglied zur Nutzung und Bewirtschaftung übergebene Grundstück (Kleingartenfläche) bezeichnet.
- (4) Die Flächengrößen der Parzellen betragen zwischen 120 und 300 m<sup>2</sup> und dürfen unter Einrechnung von Restflächen das Gesamtflächenausmaß von 400 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- §2 Die kleingärtnerische Nutzung und Bewirtschaftung ist im Österreichischen Bundeskleingartengesetz geregelt. Im Vordergrund stehen der Anbau von Gartenbauerzeugnissen (Obst und Gemüse) sowie der Freizeit- und Erholungswert des Kleingartens aus sozialer und gesundheitlicher Sicht. Eine ausschließliche Rasenwuchs- und Zierbepflanzung steht somit nicht im Einklang mit der ursprünglichen Intention der Kleingartennutzung.

## **Kleingartenbenützung und Bewirtschaftung**

- §3 Die Parzellen dürfen zu keiner erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung verwendet werden. Sie sind ausschließlich für Zwecke der ganzjährigen kleingärtnerischen Bewirtschaftung (Selbstversorger) sowie für die Erholung bestimmt.
- §4 (1) Die Bearbeitung des Kleingartens hat durch das Mitglied oder ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Familienmitglied zu erfolgen.
- (2) Die Betreuung durch haushaltsfremde Personen (auch Verwandte) ist in zwingenden Fällen (gesundheitliche Probleme, Auslandsaufenthalt udgl.) vorübergehend möglich, ist jedoch der Vereinsleitung verpflichtend mitzuteilen. Aus der Zustimmung des Vereines können keinerlei Rechte abgeleitet werden.
- (3) Die Untervermietung oder Weiterverpachtung durch das Mitglied ist verboten und hat die sofortige Aufkündigung der Mitgliedschaft zur Folge.
- §5 Die Mitglieder haben für die bestmögliche Erhaltung eines gepflegten Zustandes des Gartens zu sorgen. Eine Anhäufung von Totholz- und Astmaterial, Gerümpel oder sonstigen nutzungs-fremden Ablagerungen hat zu unterbleiben.
- §6 Im Sinne der Gartenordnung untersagt sind:
- (1) Das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen sowie Zelten bzw. Glashäusern und sogenannte Verschlägen auf den Parzellen, den inneren Kleingartenwegen und Abstellflächen sowie im Außenbereich der Anlage (Parkplätze und Freiflächen). Davon ausgenommen sind:
- a. Zeltartige Frühbeete zum Ziehen von Setzlingen (Pflanzen)
  - b. Handelsübliche Partyzelte, Kinderzelte udgl. mit einer Maximalfläche von 9 m<sup>2</sup> auf unbefestigtem Grund (bestehende Terrassensteine oder Rasen) für kurzfristige Nutzungen. Das Anbringen von Seitenteilen, Windfängen udgl. ist nur tagsüber erlaubt.

(2) Das verkehrsbehindernde bzw. länger andauernde Abstellen von KFZ oder Anhängern im Außenbereich der Anlage (Parkplätze und Freiflächen) ist verboten. Die KFZ sind mit der zur Kleingartenanlage gewendeten Kühlerhaube platzsparend abzustellen. Die Parkordnung ist auch von Gästen und Angehörigen der Mitglieder einzuhalten.

(3) Das Nutzen der Außenbereiche (Parkplätze und Freiflächen) für die dauernde Ablagerung von Materialien, Geräten, Maschinen und Fahrzeugen. Für zeitlich begrenzte Zwischenlagerungen im Zuge der Bewirtschaftung der Parzellen ist eine Ausnahmegenehmigung des Vorstandes einzuholen.

(4) Das Autowaschen, Reifenwechseln, Reparieren von Fahrzeugen, Manipulieren mit gefährlichen Stoffen udgl. im Innenbereich sowie Außenbereich der Kleingartenanlage.

(5) Beim Grillen ist die Raumentwicklung bestmöglich hintanzuhalten. Das Aufstellen von standortfesten, gemauerten Grillkaminen und Outdoor-Küchen ist untersagt. Davon ausgenommen sind:

- a. Die Nutzung von mobilen Metall- und Gasgrillern sowie in Bausatzform im Mindestabstand von 2 m zu benachbarten Parzellen sowie eigenen Gartenhütten. Zur Schaffung eines ebenen Untergrunds kann der Aufstellplatz mit 2 Waschbetonplatten (50x50 cm) in Sand bzw. einem entsprechend großen 10 cm starken Betonfundament befestigt werden.
- b. Beim Aufbewahren der Griller in der Gartenhütte ist auf den Brandschutz zu achten. Im Falle der Verwendung von Gasgrillern sind die Kartuschen zu sichern und entsprechende Warnschilder (Gas) im Bereich der Gartenhütte sowie am Parzellenzaun gut sichtbar anzubringen.
- c. Die Verwendung handelsüblicher Grillkohle und Grillbriketts ist gestattet.

(6) Das Verbrennen von Restmüll, Gartenabfällen und Gartenschnitt auf der Parzelle im Freien oder im Zuge des Grillens ist verboten.

## **Abschnitt 2: Bepflanzung und Schädlingsbekämpfung**

### **Bepflanzung, Kompostierung**

§7 (1) Verboten ist das Pflanzen von Nussbäumen auf allen Veredelungsunterlagen sowie hochstämmigen Obstbäumen. Ebenso alle anderen Kulturen, die bei normalem Wachstum die Höhe von 5 m überschreiten würden (z.B. Wacholder und forstliche Gehölze, auch nicht als Hecke).

(2) Alte Nadel- und Birkenbaumbestände müssen bei Erreichen einer Höhe von 5 m verjüngt oder entfernt werden. Bei Neuvergaben der Parzellen sind diese zu entfernen.

(3) Schnell wachsende Kulturen sind mehrmals pro Jahr zu schneiden.

(4) Altpflanzungen aller Art, die nicht den nachstehenden Mindestabständen der Gartenordnung entsprechen sind zu entfernen. Bei Neupflanzung aller Art, die nicht dem Sichtschutz dienen, sind folgende Mindestabstände von den Grundgrenzen einzuhalten:

- a. Äpfel (Halbstämme) und Kirschen auf allen Veredelungsunterlagen – 4 m
- b. Äpfel (Büsche und Hochbüsche), Weichsel, Pfirsiche, Zwetschken und Pflaumen auf allen Veredelungsunterlagen – 3 m
- c. Birnen (Halbstämme) und Marillen auf allen Veredelungsunterlagen – 2 m
- d. Äpfel (Spindelbüsche) und Birnen (Spindelbüsche und Büsche) – 1,8 m
- e. Spindeln aller erlaubten Obstarten – 1,5 m

- f. Sonstige Bäume, Sträucher, Hecken und ähnliche Gewächse mit einer Wuchshöhe bis zu 1,8 m – 1 m, Wuchshöhe bis zu 3 m – 2 m sowie Wuchshöhe bis zu 5 m – 5 m

(5) Die zur Parzellengrenze gesetzten Sträucher dürfen eine Höhe von 1,6 m nicht überschreiten. All jene, die unmittelbar an einen Außenzaun grenzen, können eine Höhe von 2 m erreichen. Bei Ausläufer bildenden Kulturen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Nachbarparzelle nicht durch solche beeinträchtigt wird. Übertreibungen (Überwucherungen) der Parzellengrenzen sind nicht gestattet. Im Einvernehmen mit den Parzellennachbarn sind diese zurückzuschneiden oder andernfalls wird von der Vereinsleitung ein externes Unternehmen beauftragt und die Unkosten dem Verursacher vorgeschrieben.

(6) Schlinggewächse dürfen nicht an Grenzgittern oder Zäunen gezogen werden. Das Pflanzen von Schlingrosen entlang der Nachbarparzelle ist nur bei einem Mindestpflanzabstand von 1 m erlaubt.

- §8 (1) Die Kompostierung von biologischen Gartenabfällen ist empfehlenswert, darf jedoch den Nachbarn nicht durch Geruch belästigen und das Gesamtbild der Anlage unvorteilhaft beeinträchtigen. Der Komposthaufen ist in einem Abstand von rund 1 m von der Parzellengrenze anzulegen und durch Sträucher oder Hecken abzuschirmen.
- (2) Davon ausgenommen ist aus Hygiene- und Geruchsgründen das Kompostieren von Fruchtmumien (externe Entsorgung) sowie von Grill- und Speiseresten, die das Anlocken von Schädlingen, Nagetieren (Ratten) oder Räufern begünstigen.

### **Einfriedungen**

- §9 (1) Die Einfriedungen (Zaun) zwischen den einzelnen Parzellen und gegen die Haupt- und Nebenwege dürfen höchstens 1 m hoch ausgeführt werden. Beim Setzen von Hecken als Einfriedung ist der gleiche Grenzabstand einhalten, wie bei sonstigen Bäumen und Sträuchern. Bei Koniferen und Ziersträuchern sind möglichst Zwergformen zu verwenden.
- (2) Die Bepflanzung für den Sichtschutz ist so durchzuführen, dass dies nicht als Einfriedung (Zaun) dient und den Nachbarn in keiner Weise beeinträchtigt und eine Wuchshöhe von 1,6 m nicht überschreitet.
- (3) Die Sichtschutzwände dürfen höchstens 1,8 m hoch errichtet werden und müssen luftdurchlässig sein sowie einen Abstand von mindestens 2 m zur Parzellengrenze aufweisen. Nicht erlaubt sind Schilfmatten, Plastikplanen oder Bambusmatten.
- (4) Alle angegebenen Höhen sind vom gewachsenen Boden aus zu messen.
- (5) Die Einfriedungen und/oder Bepflanzungen sind Instand zu halten und derart zu pflegen, sodass eine Gefährdung von Dritten und/oder die Flächeninanspruchnahme angrenzender Parzellen nicht erfolgen kann.

### **Schädlingsbekämpfung**

- §10 (1) Jeder Gartenbesitzer ist zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen sowie allen anderen Schädlingen (Ratten, Mäusen usw.) verpflichtet. Den Anordnungen der Vereinsleitung ist bei der Schädlingsbekämpfung ausnahmslos Folge zu leisten.
- (2) Dem Auslichten älterer Obstbäume ist größtes Augenmerk zuzuwenden. Von gefährlichen Schädlingen (San-Jose-Schildlaus, Holz- und Rindenschädlingen usw.) befallene Bäume, Äste und Sträucher sind fachgemäß mit entsprechenden Mitteln zu behandeln bzw.

wenn durch diese Maßnahme die Vernichtung dieser Schädlinge nicht gewährleistet ist, zu entsorgen.

(3) Eintrocknete Früchte (Fruchtmumien), die nach der Ernte am Baum verblieben sind, sind sofort einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Eine Missachtung dieses Verbotes und dieser Pflicht wird mit einer sofortigen Mahnung geahndet.

(4) Alle notwendigen Spritzungen sind zeitgerecht und umgehend durchzuführen.

(5) Pflanzenschutzmittel, welche Bienen gefährden, sind ausnahmslos verboten.

### **Abschnitt 3: Bauwerke und Bauausführung**

#### **Errichtung, Nutzung und Umbau von Gartenhütten**

§11 (1) Der Baubeginn ist erst dann durchzuführen, wenn die Baubewilligung durch die jeweilige Baubehörde vorliegt. Entsprechende Anträge sind der Vereinsleitung gem. den geltenden Bestimmungen der NÖ. Bauordnung bzw. den Vorschriften der zuständigen Baubehörden zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die Kleingartenhütte darf nur nach Einreichung einer Bauskizze und Begehung, sowie der Einverständniserklärung der Vereinsleitung in schriftlicher Form bei der zuständigen Baubehörde beantragt werden. Eine Errichtung vor der baubehördlichen Genehmigung ist nicht gestattet und hat die Kündigung zur Folge.

(3) Ebenso sind alle baulichen Veränderungen an bestehenden Hütten ausnahmslos der Vereinsleitung anzuzeigen und bedürfen deren Zustimmung. Bei Veränderungen an baulichen Objekten ist der Vereinsleitung ein schriftliches Ansuchen und eine Skizze vorzulegen sowie deren Bewilligung abzuwarten.

(4) Eine Pergola darf nur nach Einreichung einer Bauskizze und Begehung, sowie der Einverständniserklärung der Vereinsleitung in schriftlicher Form in dem unten beschriebenen Höchstmaß aufgestellt werden und ist in der ortsüblichen Bauweise (kein Giebelausbau) auszuführen.

(5) Auf jeder Kleingartenparzelle darf nur eine Kleingartenhütte errichtet werden. Nebengebäude und Anbauten sind nicht zulässig. Die Hütte ist grundsätzlich nur in Holzbauweise bis zu einer maximalen Größe von 15 m<sup>2</sup> zu errichten. Dabei sind folgende bauliche Rahmenbedingungen einzuhalten:

- a. Als Traufenpflaster können Platten oder Schotter mit Einfriedungssteine verlegt werden. Diese sind jedoch nicht aus Beton zu errichten.
- b. Ein Keller muss in der Hütte untergebracht sein und darf die Innenmaße von 2 m<sup>2</sup> sowie 1 m Tiefe nicht überschreiten. Er kann aus Mauerwerk und einer Betonplatte (10 cm) ausgeführt werden.
- c. Die Fundamentplatte kann aus Beton bis zu einer Stärke von 10 cm ausgeführt werden.
- d. Die Firsthöhe darf maximal 3,3 m und die Traufhöhe maximal 2,4 m betragen.
- e. Das Dach ist als durchgehendes Satteldach herzustellen. Der Vorsprung darf nach allen Seiten höchstens 30 cm betragen (Dachgrundriss = 20,16 m<sup>2</sup>).
- f. Die Dachdeckung darf nur aus Ziegel, Bitumenschindel oder pulverbeschichteten Blech erfolgen. Wellplatten, Dachpappe oder verzinktes Blech sind ausnahmslos verboten.

- g. Für den Eingangsbereich der Gartenhütte kann eine Überdachung im maximalen Ausmaß von Länge 150 cm x Breite 90 cm von der Hüttenwand errichtet werden. Die Ausführung darf nicht im Giebelform erfolgen. Des weiteren sind Seitenwindabweiser nicht erlaubt. Die Errichtung einer Eingangsüberdachung ist bei der Vereinsleitung anzuzeigen.
- (6) Ein Terrassen- bzw. Sitzplatz darf eine maximale Größe von 9 m<sup>2</sup> sowie die zulässige Höhe von 2,4 m nicht überschreiten. Eine Errichtung in Betonbauweise ist nicht gestattet. Dieser Platz kann an die Gartenhütte befestigt sein oder angrenzen sowie frei im Garten angelegt werden.
- (7) Die Begrenzung der Terrasse oder des Sitzplatzes ist mit einem Rank-Gitter oder mit rankenden Pflanzen gestattet. Weiters können Begrenzungsfelder mit einer max. Höhe von 1,8 m verwendet werden, welche in den Baumärkten üblicherweise angeboten werden. Diese dürfen jedoch nicht als durchgehender Sichtschutz verwendet werden. In jedem Fall ist eine Überdachung in Verbindung mit Begrenzungsfeldern verboten.
- (8) Der Mindestabstand Hütte, Pergola und Partyzelt zur Grundgrenze muss 2 m betragen.
- (9) Für Parzellen, welche mit Gas ausgestattet sind, ist die Kennzeichnung verpflichtend vorgeschrieben und dem Verein zur Kenntnis zu bringen.
- (10) Zur Aufbewahrung von Sitzauflagen kann eine Kiste (Holz oder Plastik) bis zu einer Größe von maximalen B 150 x H 60 x T 50 cm aufgestellt werden. Diese darf jedoch nicht mit der Gartenhütte fix verbunden werden.
- (11) Eigenwillige Zuwiderhandlungen gegen die Bauvorschrift bewirken die sofortige Kündigung.
- (12) Für alle weiteren Informationen bezüglich baulicher Maßnahmen steht folgende Service-Telefonnummer zur Verfügung:

0677 – 62 79 69 72

- §12 (1) Jede Gartenhütte muss ein biologisches WC oder Trockenklo (Campingklo) haben. Das biologische WC oder Trockenklo (Campingklo) muss über eine ausreichende Belüftung verfügen.
- (2) Die Entsorgung des Campingklos kann gegen eine Gebühr bei jeder Sprechstunde im Fäkalientank des Vereinshauses erfolgen. Ansonsten hat die Entsorgung ausnahmslos über die örtliche Kanalanlage oder zu Hause zu erfolgen. Jede Umgehung dieses Verbotes ist eine grob fahrlässige Umweltverschmutzung (Grundwasser) und zieht die sofortige Kündigung nach sich.

### **Bauliche Sonderbestimmungen**

#### **§12a Solaranlagen**

Solarzellen zur Stromerzeugung dürfen erst nach schriftlicher Beantragung und Zustimmung durch die Vereinsleitung ausnahmslos nur auf Dächern (ausgenommen sind Solarplatten für Pumpen bei Zierteichen oder ähnlichen) im Ausmaß von maximal 50 % der Gesamtdachfläche errichtet werden. Diese umweltfreundliche Energienutzung befreit nicht von der Einhaltung der lärmfreien Zeit bei Verwendung von Geräten.



## §12b **Kinderspieleinrichtungen**

(1) Das Aufstellen/Errichten eines Kinderspielhauses ist unter Einhaltung der nachstehend angeführten Punkte bis zu einem Ausmaß von ca. 1 m<sup>2</sup> und einer Höhe von ca. 1,20 m erlaubt. Bei der Vereinsleitung ist ein entsprechender Antrag um Genehmigung unter Beifügung eines Plans (Prospekt, Foto, Beschreibung oder ähnlichem) einzubringen. Nach erfolgter Bewilligung durch den Vorstand darf dieses Kinderspielhaus unter Einhaltung folgender Bedingungen aufgestellt werden:

- a. Kinderspielhäuser dürfen nicht mit dem Erdreich fix verbunden (kein Anbau an die Gartenhütte) werden und müssen jederzeit entfernbar sein.
- b. Die Verwendung darf ausschließlich zu Spielzwecken der Kinder (kein Lager für Gartengerät oder Material jeglicher Art) dienen.
- c. Sie müssen freistehend und ohne Betonplatte errichtet werden und dürfen nur aus Holz oder Kunststoff zu o. a. Maßen gefertigt werden.

(2) Die Genehmigung für Kinderspielhäuser wird nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt! Nach Ablauf dieses Zeitraumes, ist die Kinderspielhütte zu entfernen. Für eine Verlängerung der Nutzung (z.B. für Enkelkinder) ist nach Rücksprache bei der Vereinsleitung und nach neuerlichem Erhalt einer befristeten Genehmigung zu o.a. Bedingungen möglich.

(3) Nach Antragstellung bei der Vereinsleitung unter Beifügung eines Planes (Prospekt, Foto, Beschreibung oder ähnliches) können für die eigene Freizeitgestaltung von Kindern folgende Kinderspieleinrichtungen (kindersicher) geschaffen werden:

- a. Sandkiste
- b. Schaukel
- c. Rutsche

(4) Die Verwendung von Sprungtrampolinen auf den Parzellen ist nicht gestattet.

(5) Bei allen Kinderspieleinrichtungen ist darauf zu achten, dass durch die Nutzung die Nachbarn nicht durch Lärm belästigt werden.

(6) Das Aufstellen/Errichten von anderen Spieleinrichtungen ist nur nach Zustimmung durch die Vereinsleitung erlaubt. Jeglicher Verstoß zu den oben angeführten Punkten zieht den sofortigen Entzug der Bewilligung zum Aufstellen/Errichten der Kinderspieleinrichtung nach sich.

## §12c **Schwimmbecken**

(1) Das Aufstellen von Schwimmbecken auf der Parzelle ist verboten. Ausgenommen sind Kinderplanschbecken. Dabei sind folgende Richtlinien zu beachten:

- a. Kinderplanschbecken ohne Genehmigung bis zu einer Größe von 1,5 m Innendurchmesser und einer max. Höhe von ca. 60 cm.
- b. Darüber hinausgehende, zu jeder Zeit entfernbare Planschbecken bis zu einer Größe von max. 2,0 m Innendurchmesser und einer max. Höhe von ca. 60 cm bedürfen einer Zusatzgenehmigung durch die Vereinsleitung (Antragstellung).
- c. In diesem Ansuchen sind die Wassermenge, die Wiederverwendbarkeit und die umweltfreundliche Haltbarmachung des Wassers (kein Chlorieren) sowie der Aufstellplatz anzugeben. Das Verlegen von Platten als Untergrund unter dem Planschbecken ist nicht erlaubt.

(2) Eigenwilliges Aufstellen von nicht genehmigten Planschbecken werden mit einer Mahnung geahndet.

#### §12d **Biotope**

(1) Die Anlage von Biotopen mit einer Maximalgröße von 3,5 m im Durchmesser und einer Tiefe von 1,5 m mit Folienabdichtung ist nach schriftlicher Antragstellung und Genehmigung der Vereinsleitung gestattet. Er dient als Lebensraum für Fauna und Flora im Sinne eines naturnahen Gartens.

(2) Der Parzelleninhaber ist für die Gewährleistung der Sicherheit eigenverantwortlich.

(3) Eine Nutzung als Gartenteich oder Schwimmteich gem. den Begrifflichkeiten der NÖ. Bauordnung ist verboten.

#### §12e **Bienenstöcke und Bienenstände**

(1) Das Aufstellen von Bienenstöcken und Bienenständen muss durch die Vereinsleitung bewilligt und behördlich genehmigt werden. Die Generalversammlung des Vereines kann mit einfacher Mehrheit die Bienenhaltung in der Kleingartenanlage verbieten.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen für die Bienenhaltung (Registrierungsvorschriften, Einhaltung von Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung udgl.) sind verpflichtend einzuhalten.

(3) Die Bienenstöcke und Bienenstände sind so aufzustellen, dass sie keine gesundheitliche Gefährdung für benachbarte Parzellen bzw. der sich dort aufhaltenden Personen darstellen.

#### §12f **Baumhäuser und Plattformen**

(1) Das Errichten von Baumhäusern ist generell untersagt.

(2) Die Errichtung von Plattformen ohne Überdachung ist mit Zustimmung des Vereines möglich.

### **Bewässerungsanlagen**

§13 (1) Die Kleingartenanlage wird über das Trinkwassernetz der Stadtgemeinde Baden versorgt. Das Wasser steht den Mitgliedern witterungsabhängig in den Monaten Anfang April bis Ende Oktober zur Verfügung.

(2) Der Kugelhahn ist nach dem Ablesen des Zählerstandes zu öffnen und vor Frost zu schützen und mit Anfang März muss er geschlossen sein. Des weiteren sind Manipulationen am Kugelhahn (z.B. Entfernen des Hebels) vor der Wasseruhr verboten.

(3) Der Wasserzähler ist bis spätestens Ende April zu montieren (Achtung Pfeil immer in Flussrichtung montieren) sowie vor Frost zu schützen. Nach dem Ablesen Mitte Oktober muss der Wasserzähler abmontiert werden und das Standrohr mit dem Kugelventil ist vor Frost sowie Verschmutzung zu schützen.

(4) Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt durch die Funktionäre und diesen ist der ungehinderte Zutritt zu gewährleisten. Für jene Mitglieder, welche den Zutritt nicht gewährleisten, wird ein neuerlicher Termin vereinbart, für welchen ein Unkostenbeitrag eingehoben wird. Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt mit der Jahresvorschreibung.

(5) Der Wasserzähler ist über die Wintermonate abzumontieren und frostsicher aufzubewahren. Vor Inbetriebnahme der Wasseranlage ist der Wasserzähler in Pfeilrichtung zu montieren. Für entstandene Schäden am Wasserzähler kommt das Mitglied auf.

(6) Eine Entnahme vor dem Wasserzähler ist verboten und hat die sofortige Kündigung zur Folge. Die Befestigung des Standrohres sowie der Unterboden dürfen nicht in Beton erfolgen. Der Wasserzähler muss vom Weg her einsehbar sein.

(7) Die Wasserzähler müssen alle 5 Jahre getauscht werden gemäß Bundesgesetz über das Maß- und Eichwesen (Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes).

- §14 (1) Auf Parzellen mit Brunnen sind diese in jeden Fall mit einer Handpumpe zu versehen und sollten einmal jährlich ausgepumpt (entschlamm) werden.
- (2) Jegliche Verunreinigung, des Grundwassers, z.B. durch Aufstellen von mit Kraftstoff betriebenen Pumpen auf dem Brunnendeckel ist verboten.
- (3) Überdachungen von Brunnen sind als Bauwerke zu verstehen und müssen daher bei der Vereinsleitung beantragt werden.

### **Einfriedungen und Wege**

- §15 (1) Außen- und Inneneinfriedungen sind in gefälliger Form und nach Möglichkeit in einheitlicher Art herzustellen. Das Betonieren eines Sockels für Einfriedungen ist nicht gestattet.
- (2) Schilfmatten, Bambusmatten und Plastikplanen sind in der gesamten Kleingartenanlage verboten und dürfen somit auch nicht als Außeneinfriedung dienen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Gärten im Bereich der WLB-Haltestelle Melkergründe.
- (3) Die Wege innerhalb von Kleingartenflächen sollen so gestaltet sein, dass sie harmonisch in die Anlage passen. Platten und Trittsteine sind zu empfehlen, da ja Parzellenwege der modernen Gartengestaltung Rechnung tragen sollen.
- (4) Innerhalb der Gartenanlage darf kein Stacheldraht oder ähnlicher Überkletterschutz verwendet werden.
- (5) Wird die Pflege der Wege nicht durch das Mitglied wahrgenommen, wird dies durch den Verein an eine Firma übergeben und die entstehenden Kosten werden dem Mitglied vorgeschrieben.

## **Abschnitt 4: Gemeinschaftsanlagen**

### **Nutzung und Pflege**

- §16 (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die seinen Garten umgrenzenden Wege und Flächen zu pflegen und frei von Unkraut zu halten (gesamte Länge der Parzelle und bis zur Hälfte der Breite – Absprache mit Nachbarn empfohlen – zu gießen, mähen und gegebenenfalls mit Rasensamen nach zu streuen). Außerhalb der Einfriedungen und auf Anrainergrundstücken ist jede Ablagerung und Bepflanzung verboten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den an seinen Garten grenzenden Kanaldamm bis zu einer Breite von 2 m zu pflegen bzw. rein und von Wildwuchs frei zu halten.
- (3) Bei Parzellen, die an den WLB-Bahndamm angrenzen, sind die Randflächen bis zum Kabelkanal der Badener Bahn zu pflegen bzw. rein und von Wildwuchs frei zu halten.
- (4) Jene Parzellen, welche an einen Außenzaun grenzen (auch wenn diese durch einen Weg getrennt sind), haben diesen zu pflegen und vom Wildwuchs freizuhalten.
- (5) Auf den Wegen (Wegrändern) ist jede Ablagerung von Materialien wie Schutt und Abfälle verboten. Bei Lagerung von Materialien, Dünger und dgl., die nur kurzzeitig erfolgen darf, ist vom Mitglied Vorsorge dafür zu treffen, dass daraus kein Schaden entsteht. Im Anschluss daran sind die Wege wieder zu säubern.

- §17 (1) Eine Anhäufung von Materialien vor und in der Vereinsanlage ist verboten. Die Kosten eventueller behördlicher Anstände bei diesbezüglichen Verstößen trägt das Mitglied.
- (2) Die vorübergehende Ablagerung Müll zum Zwecke Entsorgung bzw. Ablagerung Erde, Schotter und ähnlichen (max. 1 Woche) ist der Vereinsleitung mitzuteilen. Jenen Mitgliedern, die Müll außerhalb der Gartenanlage Illegal entsorgen bzw. ablagern, wird die Mitgliedschaft sofort gekündigt.
- (3) Entstehen bei Materialtransporten Schäden an Zäunen, Kulturen oder Wegen, so sind diese sofort sachgemäß zu beheben, da ansonsten die Instandsetzung von der Vereinsleitung auf Kosten des Mitgliedes veranlasst wird.
- §18 Im Bereich der Gemeinschaftsanlagen (Wege und Freiflächen) sowie den umgebenden Freiflächen (Damm am Wiener Neustädterkanal bzw. Damm WLB-Badener Bahn) verboten sind:
- (1) Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art.
- (2) Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen der Führerscheinklasse C (LKW) von mehr als 3.500 kg. Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Motorfahrzeugen ist nur insofern zulässig, als dies zum Transport von Gütern unbedingt notwendig ist. In der Nachtzeit von 20:00 bis 07:00 Uhr sowie von Montag bis Freitag von 13:00 bis 15:00 Uhr und an Samstagen ab 13:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig ist das Befahren verboten.
- (3) Das Befahren mit einspurigen Kraftfahrzeugen (Mopeds, Fahrräder).
- (4) Das Abstellen der Schiebetruhen auf Wegen, Vereinsflächen bzw. Parkplätzen. Kurzfristige Ausnahmen (maximale Dauer 1 Tag) sind mit der Vereinsleitung abzusprechen.
- (5) Die Benützung der Wege als Kinderspielplätze. Bei Verletzungen, welche sich spielende Kinder innerhalb der Gartenanlage zuziehen, haften die Aufsichts- und Erziehungsberechtigten bzw. Eltern.
- (6) Alle Gemeinschaftsanlagen sind mit größter Schonung zu behandeln und vor Beschädigung sowie Verunreinigung bzw. wenn es sich um eine der Wasserversorgung dienende Einrichtungen handelt, auch vor Verseuchung zu schützen. Die Mitglieder haften für alle daraus entstehenden Schäden. Alle Schäden oder notwendigen Änderungen an den Vereinswegen und Gemeinschaftsanlagen sind von den Mitgliedern unverzüglich zu melden. Die Reparaturarbeiten sind fach- und sachgemäß auszuführen.
- (7) Mit gebührenpflichtigem Leitungswasser ist bestmöglich und sparsam hauszuhalten. Schlagbrunnen in älteren Kleingartenanlagen sind fachgerecht zu behandeln und mit dem Grundwasser ist sorgsam umzugehen. Des Weiteren darf das Grundwasser keinesfalls verunreinigt werden. Mit Chemikalien ist äußerst sparsam und umweltschonend umzugehen und der Boden ist pfleglich zu behandeln.

### **Verpflichtung zur Gemeinschaftsarbeit**

- §19 (1) Jeder Gartenbesitzer ist im Ausmaß von 5 Stunden alle zwei Jahre verpflichtet, bei der Schaffung und Ausgestaltung von Gemeinschaftsanlagen oder sonstigen wichtigen Arbeiten über Aufforderung der Vereinsleitung entweder durch freiwillige Arbeitsstunden selbsttätig mitzuwirken oder jemand anderen an seiner Stelle für diese Arbeiten zu nominieren. Dieses ist im Vorhinein der Vereinsleitung zu melden.

(2) Im Falle persönlicher Verhinderung oder Unterlassung bzw. Nichtzustandekommen einer Ersatzgestaltung ist der bei der Generalversammlung festgesetzte Entschädigungsbetrag (dzt. € 10,-/pro Stunde) mittels Vorschreibung und Erlagschein zu entrichten.

(3) Werden Arbeiten vorgenommen, durch die irgendeine Gefahr für andere Personen, insbesondere für Kinder entstehen könnten (z.B. Graben eines Brunnens, Aufstellen von Wasserbehältern, Baumschnitt, udgl.), so sind dabei alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.

(4) Für jeden Unfall, der durch eventuelle Unvorsichtigkeit entsteht, ist das Mitglied alleine und voll verantwortlich. Das Begehen der Vereinswege und das Benützen der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereines bei Arbeitseinsatzunfällen besteht nicht.

## **Abschnitt 5: Allgemeine Ordnung und Bestimmungen**

### **Kleintierhaltung**

§20 (1) Kleintierhaltung ist nicht gestattet, da dies zu Belästigungen der Nachbarschaft führt und mit Lärm, üblen Geruch und sonstigen Einwirkungen verbunden ist.

(2) Hunde müssen in der Gartenanlage an der Leine geführt werden. Des Weiteren müssen sie so gehalten werden, dass sie innerhalb der Gartenanlage auf Allgemeinflächen nicht unvermutet eine Gefahr darstellen. Hundekot muss vom jeweiligen Hundehalter selbst entfernt werden. Dies gilt auch für Hunde von Besuchern und Gästen.

(3) Laut den Bestimmungen des NÖ. Hundehaltegesetzes müssen Hunde im Ortsgebiet (das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes) entweder mit Leine oder Maulkorb geführt werden. Die Badener Verordnung betreffend des Führens und Verwahrens von Hunden dehnt diese Bestimmungen zusätzlich auf das gesamte Gemeindegebiet aus. Dies gilt daher auch für unbebaute Bereiche. Bei mehrmaligem Verstoß, kann durch den Vorstand ein Mitnahmeverbot für den Hund ausgesprochen werden.

(4) Das Füttern von streunenden Katzen ist verboten. Das Halten von Katzen ist im Hinblick auf die Gefahr für Vögel und andere Nutztiere zu unterlassen.

### **Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

§21 (1) Vergaben finden grundsätzlich nur im Zeitraum Anfang März bis Ende Oktober eines Kalenderjahres statt.

(2) Der Gartenbesitzer sowie seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu Beeinträchtigungen und/oder Belästigungen und Unstimmigkeiten führt oder das Gemeinschaftsleben stören kann. Dies betrifft z.B. Lärmen, den Betrieb von Lautsprechern, Schießen, elektronische Spiele und andere Störungen. Daher sind Radios und Fernsehgeräte auf eine für den Nachbarn zumutbare Lautstärke einzustellen. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden vom 20. September 1968 (gem. § 33 der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 369/65 idgF) zur Abwehr von dem örtlichen Gemeinschaftsleben störende Missstände durch übermäßige Lärmentwicklung (umfasst das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Baden) betrifft auch den KGV Baden.

(3) Schießen mit Waffen bzw. Sportgeräten (z.B. Gewehren, Pistolen, Steinschleudern, Pfeil und Bogen sowie Softguns) ist verboten und wird mit sofortiger Kündigung geahndet. Für Verstöße gegen die Gartenordnung (auch Gäste) trägt das Mitglied die volle Verantwortung.

(4) Die Verwendung von lärmenden Maschinen und Geräten ist in der Nachtzeit

von	20:00 bis 07:00 Uhr
sowie von Montag bis Freitag von	13:00 bis 15:00 Uhr
und an Samstagen ab	13:00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen	ganztägig verboten.

(5) Der Umgang der Mitglieder untereinander soll stets freundlich und hilfsbereit sein, um ein Einvernehmen im Interesse aller Mitglieder zu erhalten.

(6) Der Garten soll jederzeit einen gefälligen Anblick bieten. Daher sind z. B. Materialien aller Art so aufzubewahren, dass sie das Schönheitsbild der Anlage nicht beeinträchtigen.

(7) Das Betreten fremder Grundstücke ist in Abwesenheit des Garteninhabers nur bei Elementarereignissen oder bei Einbrüchen, nach Möglichkeit in Begleitung eines Vereinsfunktionärs, gestattet. Der Vereinsleitung ist der ungehinderte Zutritt zu den Gärten und zu den bestehenden Objekten zu gestatten – in dringenden Fällen z.B. Schädlingsbekämpfung – auch in Abwesenheit des Parzelleninhabers.

(8) Das Entfachen von offenem Feuer in Feuerstellen, Feuerschalen, Feuerkörbe oder Lagerfeuer sind strengstens verboten. Das gilt auch für das punktuelle Verbrennen von biogenem Material aus landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereichen im Freien, also z. B. aus Schrebergärten und Hausgärten. Durch das unsachgemäße Wegwerfen von glühenden Zigarettenstummel kann es in der trockenen Sommerzeit zu Bränden kommen. Der Vorstand kann ein vorübergehendes Rauchverbot auf den Vereinswegen aussprechen. Bei einem Verstoß wird das Mitglied oder dessen Besucher/Gast gemahnt.

(9) Biogenes Material ist zu kompostieren, über die Biotonnen oder beim städtischen Bauhof zu entsorgen. Übertretungen haben eine Anzeige zur Folge und werden mit Strafen von bis zu € 4.000,- von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§22 Will ein Mitglied seine Kleingartenparzelle aufgeben, hat er dies der Vereinsleitung schriftlich bekannt zu geben. Aufgrund der Vereinsstatuten ist es dem Mitglied nicht gestattet, seine Kleingartenparzelle eigenmächtig weiterzugeben. Zahlungen, die ohne Wissen der Vereinsleitung erfolgen, sind unstatthaft.

§23 Die Vereinsleitung ist berechtigt, eine einmalige Einschreibgebühr vom neu eintretenden Mitglied zu verlangen. Die Höhe dieser einmaligen Eintrittsgebühr setzt die alljährliche Jahreshauptversammlung fest. Diese einmalige Einschreibgebühr ist Teil der Vereinsstatuten, allerdings nur als Vereinsbeitrag und nicht dessen Höhe. Die Vergabe des Kleingartens obliegt der Vereinsleitung, daher kann ein Bewerber ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei Rechtsnachfolge in gerader Linie sind die gesetzlichen Vorschriften maßgebend und werden im Österreichischen Bundeskleingartengesetz idGF geregelt.

### **Modalitäten zur Rückgabe einer Kleingartenparzelle**

§24 (1) Um für die Rückgabe der Ihnen zugewiesenen Parzelle einen genormten Ablauf einzuhalten, wurde zur Unterstützung ein Merkblatt erstellt. Hingewiesen wird, dass bei Rückgabe der Parzelle auch die Mitgliedschaft beendet ist.

(2) Für alle weiteren Informationen bezüglich der Rückgabe von Kleingartenparzellen steht folgende Service-Telefonnummer zur Verfügung:

0664 – 47 87 076

§25 (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft zum Kleingartenverein Baden wird durch Abgabe einer schriftlichen Kündigung bei der Vereinsleitung, in Form der Abgabe des Formblattes „Rückgabe der Kleingartenparzelle“ unter Beischluss des „Bewertungsblattes für Anlagen“ eingeleitet. Hierzu sind folgende Tätigkeiten erforderlich:

- a. Die Parzelle ist in einem, der Gartenordnung entsprechendem Zustand herzustellen.
- b. Wird durch das Mitglied bzw. der Erben die Räumung der Parzelle nicht vorgenommen, wird durch den Verein dies an eine externe Räumungsfirma übergeben. Die anfallenden Kosten hat das Mitglied oder die Erben zutragen.
- c. Alle nicht für die Bewertung vorgesehenen Anlagen (siehe Bewertungsrichtlinien in der gültigen Fassung), sind grundsätzlich zu entfernen.

(2) Während der Gartensaison (März bis Oktober) können, in den Sprechstunden (jeweils Donnerstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr), die Formblätter zur Kündigung der Mitgliedschaft und Rückgabe der Kleingartenparzelle abgeholt beziehungsweise abgegeben werden. Diese Formblätter finden sie auch auf der Homepage des KGV Baden unter (<http://kgvbaden.magix.net/public/website/formulare.htm>).

(3) Anhand des Formblattes „Bewertung für Anlagen“ tragen sie in der Spalte „Vorschlag Mitglied“ ihre Werte, unter Berücksichtigung der Vorgaben ein. Die Formblätter sind ausgefüllt und unter Angabe der telefonischen Erreichbarkeit inklusive aller vorhandenen Schlüssel (zur Kleingartenanlage, zur Parzelle, zur Gartenhütte etc.) abzugeben.

(4) Durch die Bewertungskommission des KGV erfolgt die Bewertung gem. der „Richtlinien für Bewertung von Anlagen“ sowie die Verständigung von ihnen über den ermittelten Wert. Im Falle des Übereinkommens und Zustimmung wird durch den Vorstand das Formblatt „Rückgabe der Kleingartenparzelle“ unterzeichnet. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Mitgliedschaft zum KGV als gekündigt.

(5) Durch den Vorstand wird in der Folge versucht, so rasch als möglich eine Nachfolge für die Kleingartenparzelle zu ermitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass je nach Zeitpunkt, Jahreszeit, Witterung, Höhe des Wertes etc. eine Neuvergabe auch einen längeren Zeitraum beanspruchen kann.

(6) Die Überweisung des Wertes aufgrund der Bewertung, erfolgt ausschließlich durch das nachfolgende Mitglied, welches diese Kleingartenparzelle zugewiesen bekommt.

### **Modalitäten zur Bewerbung einer Kleingartenparzelle**

§26 (1) Zur Bewerbung auf einen Kleingarten in der Kleingartenanlage wird um persönliche Vorsprache während der Sprechstunden und Anmeldung auf der Internet-Homepage (<http://kgvbaden.magix.net/public/website/formulare.htm>) ersucht.

(2) Gemäß den Vereinsstatuten in Verbindung mit den Vorschriften der Stadtgemeinde Baden sind Parzellen ausschließlich an österreichischer Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in Baden bei Wien zu vergeben. Ein entsprechendes Anmeldeformular zur Bewerbung mit Vorlage entsprechender Dokumente (Staatsbürgerschaftsnachweis, Personalausweis, Meldezettel) ist auszufüllen und abzugeben. Mit der Unterfertigung dieser Anmeldung wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt und es wird eine Reihung der Anmeldung an letzter Stelle der offiziellen Bewerberliste vorgenommen.

(3) Mit dem Ausfüllen des Bewerbungsformulars wird bestätigt, dass der/die BewerberIn noch der/die PartnerIn oder ein im gemeinsamen Haushalt lebende Person eine Parzelle im Kleingartenverein Baden innehat und keine der vorgenannten Personen Eigentümer, Baurechtsinhaber oder Mieter eines Reihen- oder Siedlungshauses sind bzw. Ihre Wohnung keinen Garten besitzt.

(4) Sobald ein Garten frei wird, werden die Bewerber in der Reihenfolge der Bewerberliste von der Vereinsleitung zu einer Besichtigung vor Ort eingeladen. Von allen interessierten Bewerbern erhält jener dann den Zuschlag, der von allen Interessenten an vorderster Stelle in der Bewerberliste steht. Mit jeder Gartenvergabe rücken die verbleibenden Bewerber wieder um eine Stelle nach oben. Die Bewerberliste wird laufend aktualisiert. Auf persönliche Nachfrage wird einem Bewerber seine momentane Position auf der Bewerberliste bekannt gegeben. Die momentane Wartezeit für die Zuteilung einer Parzelle beträgt rund 5 Jahre.

§27 (1) Die Vergabe des Kleingartens obliegt der Vereinsleitung. Ein Bewerber kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, ohne dass dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

(2) Sobald ein Bewerber eine Parzelle von der Vereinsleitung zugesprochen bekommt, erfolgt eine Neuaufnahme als Vereinsmitglied. Hierzu sind der Meldezettel, der Österreichische Staatsbürgerschaftsnachweis sowie ein amtlicher Lichtbildausweis nochmals vorzuweisen.

(3) Für alle weiteren Informationen bezüglich der Bewerbung und Vergabe von Kleingartenparzellen steht folgende Service-Telefonnummer zur Verfügung:

0664 – 599 26 31

### **Regelung von Beanstandungen und Streitschlichtung**

§28 (1) Für Verstöße durch Mitglieder, seiner Angehörigen oder Gäste gegen die Gartenordnung trägt das Mitglied die volle Verantwortung.

(2) Nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mittels Einschreibebrief, bei ungebührlichem Verhaltens oder Nichteinhaltung der Gartenordnung erfolgt die Kündigung der Parzelle und Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen der Vereinssatzungen.

§29 (1) Etwaige Beanstandungen der Nicht-Befolgung oder Einhaltung der Gartenordnung bzw. der Vereinsstatuten werden schriftlich dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitgeteilt und es wird die Möglichkeit einer persönlichen Aussprache eingeräumt (Verwarnung). Sollte der Missstand behoben sein und es kommt zu einer neuerlichen Verfehlung, so beginnt das Beanstandungs-Procedere von Neuem.



(2) Seitens der Vereinsleitung wird zur Behebung des Missstandes eine angemessene zeitliche Frist von 1-3 Monaten eingeräumt. Verstreicht diese ohne Behebung/Korrektur des Mangels, kann im Ermessen der Vereinsleitung einer Fristverlängerung erfolgen oder es erfolgt eine weitere schriftliche Einmahnung der Mängelbehebung.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Verwarnung bzw. Mahnungen sind diese nachweislich über den Postweg an das Mitglied zu zusenden. Bei der ersten und zweiten Mahnung ist das Schreiben immer eingeschrieben zu versenden. Das Schreiben der Kündigung ist postalisch und immer mit einer Übernahmebestätigung zu versenden. Für diesen Vorgang ist immer das Datum der Zustellung (Postlauf) zu beachten. Folgende Eskalationsstufen sind vorgesehen:

- a. Stufe 1: Verwarnung (schriftlich oder mündlich) – Zeitfrist zur Behebung 1-3 Monate im Ermessen der Vereinsleitung
- b. Stufe 2: Erste und zweite Mahnung (schriftlich eingeschrieben) – Zeitfrist zur Behebung 2 Wochen (1 Mahnung) bzw. einer Nachfrist von einer Woche (2. Mahnung)
- c. Stufe 3: Kündigung bei Ignorieren der Verwarnung und Mahnungen

§30 (1) Im Falle von nachbarschaftlichen Streitigkeiten werden die Konfliktparteien von der Vereinsleitung binnen einer Zeitfrist von 2 Wochen zu einer persönlichen Aussprache eingeladen. Seitens der Vereinsleitung wird ein Vorstandsmitglied und/oder ein externer Berater (Mediator) beigezogen.

(2) Ist eine Streitschlichtung oder Einigung der Konfliktparteien außergerichtlich und im guten Einvernehmen im Sinne der Vereinsstatuten und eines gedeihlichen Vereinslebens trotz mehrmaliger Aufforderung (Mahnung) nicht möglich, behält sich die Vereinsleitung die Kündigung der Konfliktparteien vor.

### **Besondere Anordnungen der Vereinsleitung**

§31 (1) Besondere Anordnungen der Vereinsleitung werden an den dazu bestimmten Aushängestellen (Schautafeln an den Eingangstoren) bekannt gegeben. Sie gelten für die Vereinsmitglieder als kundgemachte Bekanntmachungen. Die Mitglieder sind zu Beachtung verpflichtet. Solche speziellen Anordnungen sind:

- a. Die Vereinsleitung kann vorübergehend die Ruhezeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr außer Kraft setzen, z. B. bei Arbeiten, die durch Fachfirmen nach zu bezahlenden Arbeitsstunden (Stehzeiten werden mitverrechnet) ausgeführt werden. Dies gilt auch für Neu-, Um-, und Zubauten, welche der Vereinsleitung angezeigt und von ihr genehmigt wurden, da dies im Interesse der Reduzierung einer längeren, unnötigen Lärmentwicklung gelegen ist.
- b. Bei allen Vereinstätigkeiten, wie Gemeinschaftsarbeiten, die zeitgebunden sind oder bei Veranstaltungen des Vereines, kann die Ruhezeit ebenfalls kurzfristig abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden.
- c. Durch die ganzjährige Benutzbarkeit des Kleingartens gilt auch die Ruhezeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr das ganze Jahr. Auch hier kann die Vereinsleitung die Zeiten abändern oder ganz außer Kraft setzen (die Vegetationsperiode, die mit 15. April des jeweiligen Gartenjahres beginnt und mit 15. Oktober endet, kann verkürzt oder verlängert werden). Diese Anordnungen kann die Vereinsleitung jedoch nur dann treffen, wenn die oben angeführten Punkte durch die Generalversammlung des Vereines beschlossen wurden und Bestandteil der Vereinsstatuten sind.

(2) Fragen bzgl. Verwaltungsangelegenheiten innerhalb des Kleingartenvereines können ab Anfang März bis Ende Oktober in den Sprechstunden abgehandelt werden. Die Sprechstunden finden jeweils an Donnerstagen von 17:00-18:00 Uhr statt (Ausnahme: Donnerstag ist ein Feiertag, dann am Mittwoch vorher). Die Sprechstunde ist unter folgender Mobiltelefon-Nummer 0677-62821530 erreichbar.

(3) Anträge sind schriftlich in den Sprechstunden einzubringen.

(4) Beschlüsse der Vereinsleitung, die in den Vorstandssitzungen gefasst wurden, sind innerhalb von 4 Wochen lang in den Schaukästen veröffentlicht.

## **Abschnitt 6: Sonstige Bestimmungen**

§32 (1) Bei der Errichtung von baulichen Objekten in Kleingärten gilt diese Gartenordnung nicht für jene Objekte, die vor dem Inkrafttreten der Gartenordnung am 6. September 1988 errichtet worden sind. Für jene Bauobjekte, die danach errichtet wurden, gilt sie ausnahmslos.

(2) Für Kleingartenflächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gartenordnung für Kleingärten bereits an Kleingärtner zur kleingärtnerischen Nutzung überlassen wurden, galten bisher alle jene Gesetze, Verordnungen und Gartenordnungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Kleingartenordnung Gültigkeit hatte.

§33 (1) Die gegenständliche Gartenordnung wurde im Einvernehmen zwischen der Stadtgemeinde Baden und dem KGV Baden ausgearbeitet und mehrheitlich beschlossen. Sie stellt für alle Kleingartenparzellen einen Bestandteil der Mitgliedschaft dar. Bei Bedarf kann die Gartenordnung aufgrund der Geschäftsordnung des Vereines den allgemeinen und rechtlichen Bedingungen angepasst werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Kleingartenordnung verlieren alle bisherigen für den Geltungsbereich dieser Kleingartenordnung bestehenden Vorschriften ihre Gültigkeit.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen der Gartenordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der Gartenordnung im Übrigen davon unberührt.

§34 Es wird auf folgende steuerliche Regelungen hingewiesen:

(1) Grunderwerbssteuer: Nach §3 Grunderwerbsteuergesetz 1987 idGF gibt es Ausnahmen von der Besteuerung, nämlich dann, wenn der Wert des Grundstücks (dazu zählt auch die Gartenhütte) 1.100 Euro nicht überschreitet. Zur Anzeige ist sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber verpflichtet!

(2) Immobilienverkehrssteuer: Von der Immobilienverkehrssteuer erfasst sind nur entgeltliche Erwerbs- und Veräußerungsvorgänge, somit fällt für Schenken und Erbschaften grundsätzlich keine Immobilienverkehrssteuer an. Von der Besteuerung selbst ausgenommen sind selbst hergestellte Gebäude. Unter Bezug auf §30 Einkommenssteuergesetz 1988 ist darauf hinzuweisen, dass die Veräußerung selbst hergestellter Gebäude, die innerhalb der letzten 10 Jahre nicht zur Erzielung von Einkünften gedient haben, von der Besteuerung ausgenommen sind.

§35 Im Hinblick auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden für Zwecke der Vereinsverwaltung sowie für die behördliche Auskunftspflicht persönliche Daten der Mitglieder bis zur Beendigung der jeweiligen Miet-/Pachtverhältnisse gespeichert und verwendet.

- §36 (1) Zu Beweissicherungszecken und zur Dokumentation des Zustandes von Kleingartenparzellen sowie der Gartenhütten behält sich der KGV Baden das Recht vor, bei Bedarf entsprechende Foto- und Drohnenaufnahmen von dafür befugten Personen unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzrichtlinien und gesetzlichen Bestimmungen anfertigen zu lassen.
- (2) Die private Verwendung von Flugrobotern und/oder Drohnen im Sinne der Bestimmungen der geltenden EU-Drohnenverordnung in Verbindung mit dem Bundes-Luftfahrtgesetz ist nicht gestattet.

Diese Gartenordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft und wird im Zuge der nächsten folgenden Generalversammlung (25. März 2023) mitgeteilt und auf die gegenständliche Fassung 01/2023 abgeändert.

Für den Kleingartenverein:

Baden, am 01.01.2023



Walter HÖFER  
Schriftführer



Alfred WEINHENGST  
Obmann